

Anspruch nehmen. Anders ist es jedoch, wenn dem für das Unternehmen Handelnden – wie etwa bei Lieferungen unter Eigentumsvorbehalt – eine Garantienstellung zum Schutz der von Dritten dem Unternehmen anvertrauten fremden Güter zukommt.¹²⁵ Daher sollte nicht nur im Interesse des verkaufenden Unternehmens, sondern auch zum Schutz vor von den Lieferanten gegen die Handelnden persönlich gerichteten deliktsrechtlichen Regressansprüchen dafür Sorge getragen werden, dass entweder nur bezahlte Ware zum Export kommt oder ein von einem Lieferanten aufgegebener, noch nicht abgelöster Eigentumsvorbehalt zumindest in rechtlich wirksamer Weise – und das heißt unter Beachtung der Bestimmungen im Land des Käufers – weitergereicht wird.

as Anglo-American law and other legal systems. The final section deals with general recommendations that should be considered when agreeing on and also before exercising a retention of title clause in order to avoid unwanted personal liability and fiscal consequences.

Burghard Piltz



Summary

Almost every sales contract used by German exporters contains a retention of title clause. However, the requirements for the exporter to consider himself the owner of the goods until the purchase price has been paid in full are almost never met. In order to achieve this result, the legal requirements for retention of title clauses existing in the respective country of destination must be taken into account. The article provides an overview of the requirements that exist in jurisdictions following Roman law, characterized

¹²⁵ „Es ist deshalb in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass die Verantwortlichkeit für die einer juristischen Person zuzurechnende Schädigung unter besonderen Voraussetzungen auch die zu ihrem Organ bestellten Personen trifft, selbst wenn diese nicht eigenhändig geschädigt haben, aber die Ursache für die Schädigung in Versäumnissen bei der ihnen übertragenen Organisation und Kontrolle zu suchen ist,“ ausführlich BGHZ 109, 297 (303 f.); MüKoBGB/Wagner, 8. Auflage 2020, BGB § 823 Rn. 130 ff.

Roland Mörsdorf*

Das norwegische Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Zum 1. Juli 2022 ist das norwegische Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG) in Kraft getreten. Das Gesetz soll den Respekt der Unternehmen für die grundlegenden Menschenrechte und für angemessene Arbeitsbedingungen bei der Produktion von Waren und Dienstleistungen verbessern und der Allgemeinheit den Zugang zu Informationen darüber ermöglichen, wie Unternehmen dabei mit negativen Konsequenzen für die grundlegenden Menschenrechte und für angemessene Arbeitsbedingungen umgehen. Letztlich geht es um die Kontrolle der Lieferketten. Das Gesetz ist auch auf norwegische Tochtergesellschaften und norwegische Zweigniederlassungen deutscher Unternehmen anwendbar, wenn sie – in Norwegen – bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Deshalb sollen die Kernelemente des Gesetzes in diesem Beitrag im Einzelnen dargestellt werden.

I. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des LKSG¹ ist auf Norwegen beschränkt.² Danach gilt es zum einen für alle norwegischen

Unternehmen, die Waren und³ Dienstleistungen innerhalb oder außerhalb Norwegens anbieten.⁴ Zum anderen gilt es für nicht-norwegische Unternehmen einer bestimmten Größe, wenn diese in Norwegen Waren oder Dienstleistungen anbieten und soweit sie in Norwegen körperschaftsteuerpflichtig sind. Nach Angabe der norwegischen Verbraucheraufsichtsbehörde,⁵ die als zuständige Aufsichtsbehörde Richtlinien für die Anwendung des Gesetzes ausarbeiten soll,⁶ kommt es für die Steuerpflicht ausschließlich darauf an, dass sie

* Dr. Roland Mörsdorf Rechtsanwalt/Advokat, Oslo.

¹ Lov om virksomheters åpenhet og arbeid med grunnleggende menneskerettigheter og anstendige arbeidsforhold (Åpenhetsloven) LOV-2021-06-18-99.

² Vgl. § 2 LKSG.

³ Gemeint ist wohl: oder.

⁴ Durch Verordnung können Unternehmen von dem Anwendungsbereich des LKSG ausgenommen werden. Solche Verordnungen wie auch andere Durchführungsverordnungen lagen bis Redaktionsschluss indes nicht vor.

⁵ Forbrukertilsynet.

⁶ § 8 LKSG.

gemäß norwegischer Gesetzgebung besteht, so dass es auf die Bestimmungen etwaiger Doppelbesteuerungsabkommen nicht ankommt. Das Gesetz gilt also immer dann, wenn eine Steuerpflicht gemäß norwegischer Steuergesetzgebung besteht, selbst wenn die Einkommen des Unternehmens gemäß den Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens in Norwegen nicht besteuert werden können. Anwendungsvoraussetzung ist aber in allen Fällen, dass das Unternehmen in Norwegen buchführungspflichtig ist.⁷ Eine sachliche Einschränkung des Anwendungsbereiches sieht das Gesetz nicht vor, so dass es für alle Waren, Dienstleistungen und Branchen gilt.⁸

1. Aktiengesellschaft

Für deutsche Unternehmen bedeutet dies, dass das LKSG für deren norwegische Tochtergesellschaften gilt, die als norwegische Aktiengesellschaft⁹ organisiert sind.¹⁰ Das Gesetz findet auf jede Aktiengesellschaft Anwendung, ohne dass weitere Voraussetzungen für die Anwendbarkeit erfüllt sein müssen. In der Praxis wird dieser Fall allerdings kaum eine Rolle spielen, da norwegische Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen in aller Regel nicht als Aktiengesellschaft organisiert sind.

2. GmbH

Für die Praxis ist vielmehr von Bedeutung, dass das LKSG auch für solche norwegischen Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen gilt, die als norwegische GmbH¹¹ organisiert sind¹² und die zum Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Schwellenwerte in Norwegen überschreiten:

- Umsatzerlöse: NOK 70.000.000 (ca. EUR 7.000.000)
- Bilanzsumme: NOK 35.000.000 (ca. EUR 3.500.000)
- Arbeitnehmer: 50

Wenn das Gesetz danach auf eine norwegische Tochtergesellschaft Anwendung findet, gilt es nach Angabe der norwegischen Verbraucheraufsichtsbehörde für das deutsche Mutterunternehmen indes nur in dem Fall, in dem das Mutterunternehmen selbst in Norwegen über eine Zweigniederlassung vertreten ist und diese die weiteren Voraussetzungen für die Anwendung des Gesetzes erfüllt.¹³ Denn Mutterunternehmen und Tochtergesellschaft sind selbstständige Rechtssubjekte, für die jeweils separat überprüft wird, ob das Gesetz auf sie zur Anwendung kommt. Insbesondere werden bei der Prüfung, ob die Schwellenwerte überschritten werden, die Umsatzerlöse, die Bilanzsumme und die Arbeitnehmer der einen Beteiligten nicht mit den Zahlen der anderen Beteiligten addiert. Wenn also die norwegische Tochtergesellschaft dem Gesetz unterliegt, bedeutet dies nicht automatisch, dass das Gesetz auch auf das deutsche Mutterunternehmen Anwendung findet.

Wenn aber die norwegische Tochtergesellschaft ihrerseits eine Muttergesellschaft von norwegischen oder von deutschen oder

anderen nicht-norwegischen Tochtergesellschaften ist, werden die Umsatzerlöse, Bilanzsummen und Arbeitnehmer aller dieser – norwegischen und nicht-norwegischen – Gesellschaften¹⁴ bei der Frage, ob die norwegische Gesellschaft mindestens zwei der obenstehenden Schwellenwerte überschreitet und damit in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, mitgerechnet.¹⁵

3. Zweigniederlassung

Weiterhin kommt das norwegische LKSG auf deutsche Unternehmen zur Anwendung, wenn sie in Norwegen mit einer Zweigniederlassung¹⁶ vertreten sind.¹⁷ Weitere Voraussetzung ist, dass in der Zweigniederlassung selbst, dh ohne Hinzurechnung der Zahlen aus Deutschland, mindestens zwei der Schwellenwerte, die für die norwegische GmbH zur Anwendung kommen (Umsatzerlöse, Bilanzsumme, Arbeitnehmer),¹⁸ überschritten werden. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, ist das Gesetz unmittelbar auf das deutsche Unternehmen über dessen norwegische Zweigniederlassung anwendbar. Letztlich kommt das Gesetz – unmittelbar und begrenzt – auf die Zweigniederlassung als solche zur Anwendung, die insoweit als ein selbstständiges Rechtssubjekt betrachtet wird. Wahrscheinlich gelten daher die Pflichten, die aus dem Gesetz folgen, nur für die Unternehmenstätigkeit, die in der Zweigniederlassung erfolgt.

II. Risikoanalyse, Risikomanagement und Prävention

Unternehmen, auf die das LKSG zur Anwendung kommt, unterliegen den Sorgfaltspflichten gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.¹⁹ Gemäß der gesetzlichen Konkretisierung gehören hierzu insbesondere folgende Maßnahmen:

- Das Unternehmen muss die tatsächlichen und potentiell negativen Konsequenzen für die grundlegenden Menschenrechte und für angemessene Arbeitsbedingungen identifizieren und die Risiken bewerten, die das Unternehmen verursacht oder mitverursacht oder die unmittelbar in seiner

7 Prop. Nr. 150L, 2020-2021, S. 106.

8 Prop. Nr. 150L, 2020-2021, S. 105.

9 Allmennaksjeselskap (ASA).

10 Siehe zur norwegischen Aktiengesellschaft Mörsdorf, Die norwegische GmbH in Gestalt der jüngsten Reformen, RIW 2012, 824 ff.

11 Aksjeselskap (AS).

12 Siehe zur norwegischen GmbH ausführlich den Länderbeitrag zu Norwegen in Süß/Wachter, Handbuch des Internationalen GmbH-Rechts/Mörsdorf, 4. Auflage 2022, S. 1427 ff.

13 Siehe hierzu unten unter Ziff. 3.

14 Prop. Nr. 150L, 2020-2021, S. 106.

15 Vgl. auch § 3 lit. a) S. 2 LKSG.

16 Norskregistrert Utenlandsk Foretak (NUF).

17 Siehe zur norwegischen Zweigniederlassung den Länderbeitrag zu Norwegen in Süß/Wachter, Handbuch des Internationalen GmbH-Rechts/Mörsdorf, 4. Auflage 2022, S. 1427 (1483 f.).

18 Siehe hierzu oben unter Ziff. 2.

19 § 4 LKSG.

Unternehmenstätigkeit, seinen Waren oder seinen Dienstleistungen über Lieferketten, also über eine Kette von Lieferanten und Unterpelieferanten, und Geschäftspartner begründet sind. Zu den grundlegenden Menschenrechten gehören die Menschenrechte gemäß dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 sowie die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen der International Labour Organization von 1998. Diese – gesetzliche – Aufzählung ist nicht abschließend;²⁰ vielmehr müssen im Einzelfall weitere Regelungen beachtet werden, wie beispielsweise die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 und das Übereinkommen über indigene Völker der International Labour Organization von 1989 sowie die Regelungen, welche die norwegischen Verbraucherschutzbehörde in einer Übersicht zusammenstellt.²¹

- Weiterhin muss das Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese negativen Konsequenzen zu beenden, ihnen vorzubeugen oder sie zu minimieren, und diese Maßnahmen und deren Erfolg beobachten.

Die Sorgfaltsmaßnahmen sollen regelmäßig durchgeführt werden. Auch müssen sie im Verhältnis stehen zur Größe und zum Gegenstand des Unternehmens, zum Umfeld, in dem das Unternehmen tätig ist, und zur Wahrscheinlichkeit von negativen Konsequenzen für die grundlegenden Menschenrechte und für angemessene Arbeitsbedingungen. Insoweit kommt es also auf die Branche des Unternehmens und darauf an, welche Waren oder Dienstleistungen das Unternehmen an welchen Produktionsstandorten herstellt und welche Risiken an diesen Standorten bestehen.²² Ein konkretes Zeitschema legt das Gesetz hierfür aber nicht fest. Denn bei der Durchführung der Sorgfaltsmaßnahmen handelt es sich um einen laufenden Prozess, der ständig evaluiert werden muss, so dass das Unternehmen daraus lernen und seine Maßnahmen ggfls. verbessern kann.²³

III. Dokumentations- und Berichtspflicht

Unternehmen, auf die das LKSG Anwendung findet, müssen über ihre Sorgfaltsmaßnahmen regelmäßig berichten.²⁴ Konkret schreibt das Gesetz vor, dass sie bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, also erstmals bis zum 30. Juni 2023, ihren Bericht erstellen und in den Folgejahren aktualisieren und auf ihrer Homepage veröffentlichen. Wenn das Unternehmen keine Homepage hat, muss der Bericht und dessen Aktualisierungen auf andere Weise zugänglich gemacht werden.²⁵ Die Frist zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres entspricht der Frist für die Feststellung des Jahresabschlusses, jedenfalls in den Fällen, in denen das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht.²⁶ Im Jahresabschluss ist darauf hinzuweisen, wo der Bericht und die Aktualisierungen zugänglich sind. Die Frist zum 30. Juni ist allerdings keine Ausschlussfrist. Denn wenn unterjährig wesentliche Änderungen in dem Unternehmen eintreten, muss der Bericht schon vorher, also mit diesen Änderungen aktualisiert werden. Anschließend ist

aber gleichwohl zum nächsten unmittelbar darauffolgenden 30. Juni eine Aktualisierung vorzunehmen.²⁷

Der Bericht und die Aktualisierungen sind von denjenigen zu unterzeichnen, die den Jahresabschluss unterzeichnen. Im Falle einer norwegischen Aktiengesellschaft sind das sowohl alle Verwaltungsratsmitglieder als auch der Geschäftsleiter.²⁸ Für die norwegische GmbH hat die Unterzeichnung ebenfalls durch alle Verwaltungsratsmitglieder und, wenn die GmbH außerdem einen Geschäftsleiter hat, auch durch diesen zu erfolgen.²⁹ Gleichmaßen müssen die Verwaltungsratsmitglieder und der Geschäftsleiter der norwegischen Zweigniederlassung eines deutschen Unternehmens den Jahresabschluss und damit den Bericht und dessen Aktualisierungen unterzeichnen, soweit für die Zweigniederlassung ein Verwaltungsrat und ein Geschäftsleiter bestellt worden sind; wenn die Zweigniederlassung eine solche – norwegische – Geschäftsführung nicht hat, muss die Unterzeichnung durch die Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsführer des deutschen Unternehmens erfolgen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Berichterstattung nicht in irgendeine untergeordnete Abteilung des Unternehmens verschoben, sondern in der Geschäftsführung verankert und dadurch ernst genommen wird.³⁰

Der Gesetzgeber hat bewusst davon abgesehen, ein öffentliches Register einzurichten, bei dem die Berichte und deren Aktualisierungen zu hinterlegen sind, auch wenn dies den Zugang zu diesen Informationen erheblich erleichtern würde.³¹ Allerdings hat er für die Berichte und deren Aktualisierungen einen bestimmten Mindeststandard vorgeschrieben. Danach sind folgende Angaben zu machen:

- Das Unternehmen muss seine interne Organisation, seine Unternehmenstätigkeit und die Richtlinien und Routinen für die Handhabung von tatsächlichen und potentiell negativen Konsequenzen für die grundlegenden Menschenrechte und für angemessene Arbeitsbedingungen beschreiben.
- Weiterhin müssen Angaben zu tatsächlichen negativen Konsequenzen und zu wesentlichen Risiken eines Eintritts

20 Prop. Nr. 150L, 2020-2021, S. 106.

21 Eine solche Übersicht lag bis Redaktionsschluss indes nicht vor.

22 Prop. Nr. 150L, 2020-2021, S. 110.

23 Prop. Nr. 150L, 2020-2021, S. 111.

24 § 5 LKSG.

25 Prop. Nr. 150L, 2020-2021, S. 112.

26 Prop. Nr. 150L, 2020-2021, S. 72.

27 Vgl. Prop. Nr. 150L, 2020-2021, S. 112.

28 Die Geschäftsführung norwegischer Gesellschaften ist grundsätzlich – für das tägliche Geschäft – auf den Geschäftsleiter und – für alles Andere – auf den Verwaltungsrat verteilt. Der Geschäftsführungsbefugnis folgt die entsprechende Vertretungsbefugnis.

29 Vgl. zum Verwaltungsrat und zum Geschäftsleiter der norwegischen GmbH Mörsdorf den Länderbeitrag zu Norwegen in Süß/Wachter, Handbuch des Internationalen GmbH-Rechts/Mörsdorf, 4. Auflage 2022, S. 1465 ff.

30 Prop. Nr. 150L, 2020-2021, S. 72.

31 Prop. Nr. 150L, 2020-2021, S. 71. Allerdings hat er sich vorbehalten, ein solches Register später einzurichten, falls die Veröffentlichungen durch die Unternehmen nicht ausreichend zugänglich sind.

negativer Konsequenzen, die das Unternehmen identifiziert hat, gemacht werden.

- Schließlich müssen Angaben zu den Maßnahmen, die das Unternehmen getroffen oder geplant hat, um tatsächliche negative Konsequenzen zu beenden oder wesentliche Risiken eines Eintritts negativer Konsequenzen zu minimieren, und zu dem Erfolg oder dem erwarteten Erfolg dieser Maßnahmen gemacht werden.

Diese Angaben brauchen aber insoweit nicht gemacht werden, als sie personenbezogene Daten oder solche Geschäftsgeheimnisse betreffen, die aus wettbewerbsrelevanten Gründen geheim gehalten werden sollen. Angaben zu tatsächlichen negativen Konsequenzen für die grundlegenden Menschenrechte, von denen das Unternehmen Kenntnis hat, müssen jedoch gleichwohl stets gemacht werden. Informationen, die gemäß dem norwegischen Sicherheitsgesetz³² vertraulich sind oder die gemäß dem norwegischen Urheberrechtsgesetz geschützt sind, brauchen ausnahmslos nicht angegeben werden.

IV. Auskunftspflicht

Unternehmen, auf die das LKSG zur Anwendung gelangt, sind zur Auskunft gegenüber Dritten verpflichtet.³³ Jeder Verbraucher, Journalist, Investor, öffentlicher Auftraggeber sowie jede Gewerkschaft oder Organisation³⁴ sowie alle anderen Personen können nämlich Informationen darüber anfordern, wie die Unternehmen mit tatsächlichen und potentiell negativen Konsequenzen für die grundlegenden Menschenrechte und für angemessene Arbeitsbedingungen umgehen. Dies gilt sowohl für allgemeine Informationen als auch für bestimmte Waren oder Dienstleistungen, die von den Unternehmen angeboten werden.

Die Auskunft muss schriftlich und stets kann stets in norwegischer Sprache erfolgen. Nach Angabe der norwegischen Verbraucheraufsichtsbehörde kann die Auskunft zu Fragen, die in einer anderen Sprache gestellt werden, in dieser Sprache erfolgen; aber auch in diesen Fällen ist das Unternehmen nicht verpflichtet, in einer anderen Sprache als Norwegisch Auskunft zu geben. In allen Fällen muss die Auskunft vollständig und verständlich sein. Hierfür kann das Unternehmen aber auf öffentlich zugängliche Informationen einschließlich seines Berichts zu den Sorgfaltsmaßnahmen und dessen Aktualisierungen verweisen, wenn sich daraus eine vollständige und verständliche Beantwortung der Fragen ergibt.³⁵

Die Beantwortung der Auskunftsanfrage kann abgelehnt werden, wenn unklar ist, was mit der Anfrage gemeint ist oder wenn die Anfrage offensichtlich unverhältnismäßig ist. Außerdem kann die Beantwortung der Anfrage abgelehnt werden, wenn sie personenbezogene Daten oder solche Geschäftsgeheimnisse betrifft, die aus wettbewerbsrelevanten Gründen geheim gehalten werden sollen. Anfragen zu tatsächlichen negativen Konsequenzen für die grundlegenden Menschenrechte, von denen das Unternehmen Kenntnis hat, müssen

jedoch gleichwohl stets beantwortet werden. Auskünfte zu Informationen, die gemäß dem norwegischen Sicherheitsgesetz vertraulich sind oder die gemäß dem norwegischen Urheberrechtsgesetz geschützt sind, können nicht verlangt und daher entsprechende Anfragen zurückgewiesen werden.

Im Falle einer berechtigten Auskunftsanfrage ist diese innerhalb angemessener Zeit, spätestens aber innerhalb von drei Wochen ab Erhalt der Anfrage zu beantworten.³⁶ Wenn dieser Zeitrahmen wegen des Umfangs und der Art der angefragten Informationen unverhältnismäßig kurz ist, gilt stattdessen eine Frist von zwei Monaten ab Erhalt der Anfrage. Hierüber ist der Anfragende innerhalb der drei Wochenfrist schriftlich zu informieren. Wenn die Beantwortung der Anfrage abgelehnt wird, ist der Anfragende über die Rechtsgrundlage für die Ablehnung und die Möglichkeit zu informieren, dass er innerhalb von drei Wochen ab Erhalt der Ablehnung eine nähere Begründung für die Ablehnung verlangen kann. Außerdem ist er auf die norwegische Verbraucheraufsichtsbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde hinzuweisen.

Summary

On 1 July 2022, the Norwegian Act relating to Enterprises' Transparency and Work on Fundamental Human Rights and Decent Working Conditions (the «Transparency Act») became into force. The Transparency Act shall promote enterprises' respect for fundamental rights and decent working conditions and ensure the public access to information regarding how enterprises address adverse impacts on these rights and conditions. The Transparency Act applies to enterprises which offers goods and services in Norway. Therefore, the Transparency Act applies to Norwegian subsidiaries of German holding companies and to Norwegian branch offices of German companies which are liable to corporate income tax in Norway and which exceed at least two of the following three thresholds: sales revenues of NOK 70 million, balance sheet total of NOK 35 million, 50 employees. A Norwegian subsidiary being subject to the Transparency Act does not automatically result in its German holding company becoming subject to the Transparency Act as well.

Enterprises which are subject to the Transparency Act shall carry out due diligence in accordance with the OECD Guidelines for Multinational Enterprises. In addition, they shall publish a report, and updates of the report, on the

32 Siehe zum norwegischen Sicherheitsgesetz auch Mörsdorf, Neues Außenwirtschaftsrecht – Untersagung von Share Deals, IWRZ 2019, 92 f., und Mörsdorf/Stein, Das neue norwegische Außenhandelswirtschaftsrecht im Bereich von M&A-Transaktionen, ZfZ 2019, 202 ff.

33 § 6 LKSG.

34 Prop. Nr. 150L, 2020-2021, S. 112.

35 Prop. Nr. 150L, 2020-2021, S. 115.

36 § 7 LKSG.

due diligence no later than 30 June of each calendar year and in case of significant changes. The report and the updates shall be made accessible on the enterprises' website. However, information which is classified pursuant to the Norwegian Security Act or protected by the Norwegian Intellectual Property Rights Act and, as a rule, information relating to an individual's personal affairs or trade secrets does not need to be disclosed. Finally, any person may request information from the enterprises regarding how they address adverse impacts, provided that information as described above may be refused to be given. Otherwise, the information shall be given in writing and no later than three weeks or, if the amount or type of information requested makes it disproportionately burdensome

to respond within the three weeks' period, within two months upon the request.



Roland Mörsdorf

Thomas Wülfing | Damon Rahimi Moghaddam | Afshin Ghassemi | Johanna Dobert* Nationale Anwendung und Auswirkungen des Art. 5 Abs. 1 Blocking-Verordnung

Zugleich Besprechung des Urteils in der Sache Bank Melli ./.. Telekom OLG Hamburg
14.10.2022 – 11 U 116/19, BeckRS 2022, 29655

Nach der Aufkündigung des Joint Comprehension Plan of Action (JPCoA) durch die USA im Jahre 2018 wurden (erneut) US-Sanktionen gegen Iran und iranische Unternehmen verhängt. Die EU ist um eine Fortsetzung des JPCoA sowie der Geschäftsbeziehungen zwischen europäischen Wirtschaftsteilnehmern (EU-Wirtschaftsteilnehmer iSd Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22.11.1996 (sog. Blocking-Verordnung)) und Iran bzw. Unternehmen mit iranischem Hintergrund bemüht. Zum Schutz europäischer Wirtschaftsteilnehmer vor der Anwendung und/oder den Auswirkungen völkerrechtswidriger, extraterritorialer US-Sanktionen wurde in Art. 5 Abs. 1 Blocking-Verordnung die Befolgung von bestimmten US-Sanktionsgesetzen und darauf beruhenden oder damit zusammenhängenden Maßnahmen verboten. Bei vielen europäischen Wirtschaftsteilnehmern bestanden hinsichtlich der Reichweite dieses normierten Verbots Unklarheiten. Aus dem Urteil des EuGH vom 21.12.2021¹ sowie dem am 14.10.2022 ergangenen, hier zu besprechenden Urteil des OLG Hamburg² wird jedoch deutlich, dass Rechtsgeschäfte, die einen Zusammenhang mit den in der Blocking-Verordnung gelisteten US-Sanktionen aufweisen, nichtig sind und dass sich europäische Unternehmen den in der Blocking-Verordnung genannten US-Sanktionsgesetzen nicht unterwerfen dürfen.

Amtliche Leitsätze:

1. Ein Vertrag mit einem Geschäftspartner, der auf der Specially Designated Nationals and Blocked Person

List des USamerikanischen Office of Foreign Assets Control gelistet ist, kann grundsätzlich ohne Angabe von Gründen ordentlich gekündigt werden.

2. Deuten aber alle Beweismittel, über die das Gericht verfügt, auf den ersten Blick darauf hin, dass die Kündigung subjektiv darauf ausgerichtet ist, einer der im Anhang der VO [EG] Nr. 2271/96 des Rates vom 22.11.1996 (EU-Blocking-VO) aufgeführten Sanktionsnormen zu genügen, ist die Kündigung wegen eines Verstoßes gegen Art. 5 der EU-Blocking-VO auch dann gemäß § 134 BGB nichtig, wenn in objektiver Hinsicht nicht gegen eine der Sanktionsnormen verstoßen wurde.
3. Die Nichtigkeit einer solchen Kündigung ist keine unverhältnismäßige Folge des Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 der Verordnung, wenn der Kündigende vor Ausspruch der Kündigung keine Ausnahmegenehmigung nach Art. 5 Abs. 2 der EU-Blocking-Verordnung bei der

* Dr. Thomas Wülfing ist Senior Partner bei Clayston Rechtsanwälte mbB in Hamburg,
Damon Rahimi Moghaddam ist Junior Partner bei Clayston Rechtsanwälte mbB in Hamburg,
Afshin Ghassemi ist Senior Principal bei Clayston Rechtsanwälte mbB in Hamburg,
Johanna Dobert ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Clayston Rechtsanwälte mbB in Hamburg.

1 EuGH Urt. v. 21.12.2021 – C-124/20, EuZW 2022, 227.

2 OLG Hamburg Urt. v. 14.10.2022 – 11 U 116/19.